

# KANTONALE WEISUNGEN

vom 1. März 2017

---

Die vorliegenden Weisungen nehmen Bezug auf folgende Vorschriften:

- Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 18.11.1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente (GSFN).
- Artikel 1, Abs. 2, 4 und 6 der Verordnung betreffend die Brandverhütungsmassnahmen vom 12.12.2001
- die gültigen Brandschutznorm und -richtlinien der VKF, in Kraft seit 01.01.2015

## **INHALT:**

1. ANFORDERUNGEN AN LÖSCHEINRICHTUNGEN (BSV 2015)
2. ANFORDERUNGEN FÜR WÄRMETECHNISCHE ANLAGEN UND RAUCHGASANLAGEN
3. AUTOMATISCHE LÖSCH- UND BRANDMELDEANLAGEN
4. ANFORDERUNGEN AN CAMPINGANLAGEN
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Stand 01.03.2017*



# 1. ANFORDERUNGEN AN LÖSCHEINRICHTUNGEN (BSV 2015)

## Notwendigkeit

- a) Bauten und Anlagen mit besonderen Gefahren sind mit ausreichend dimensionierten, geeigneten Löscheinrichtungen zur ersten Brandbekämpfung auszurüsten. Zahl, Art und Anordnung richten sich nach Personenbelegung, Bauart, Lage, Ausdehnung und Nutzung von Bauten, Anlagen oder Brandabschnitten.
- b) Die Eignung von Löschgeräten, Gaslöschanlagen sowie speziellen Kühl- und Löschanlagen richtet sich nach deren Handhabung, den Eigenschaften des verwendeten Löschmittels und danach, ob dieses in genügender Menge vorhanden ist. Bei der Wahl des Löschmittels sind ungünstige Nebenwirkungen zu berücksichtigen.
- c) Es werden folgende Brandklassen unterschieden: A (feste Stoffe), B (flüssige oder flüssig werdende Stoffe), C (Gase), D (Metalle) und F (Speisefette).
- d) Löschgeräte (z. B. Handfeuerlöscher) mit geeignetem Löschmittel und ausreichendem Löschvermögen sind bereitzustellen:
  - in Bauten, Anlagen und Betrieben, in denen Wasser als Löschmittel nicht überall geeignet ist, bei den Wasserlöschposten oder bei den betreffenden Raumzugängen;
  - in Bauten, Anlagen und Betrieben, in denen Wasser keinesfalls geeignet ist anstelle von Wasserlöschposten;
  - in Bauten, Anlagen und Betrieben ohne genügenden Wasseranschluss sowie in kleinen Gewerbebauten;
  - Einrichtungen, die eine besondere Brandgefahr darstellen.

## Anforderungen

Löscheinrichtungen müssen dem Stand der Technik entsprechen und so beschaffen, bemessen, ausgeführt und in Stand gehalten sein, dass sie wirksam und jederzeit betriebsbereit sind.

### 1.1 Löschgeräte

#### 1.1.1 Standort

- a) Löschgeräte und Löschleitungen müssen gut erkennbar und leicht zugänglich installiert sein. Wo nötig ist ihr Standort durch Markierungen oder Hinweistafeln zu kennzeichnen.
- b) Sie müssen jederzeit ohne fremde Hilfsmittel rasch und einfach in Betrieb genommen und zweckmässig eingesetzt werden können.
- c) Sie sind innerhalb von Brandabschnitten in unmittelbarer Nähe von Raumausgängen, die als Fluchtweg dienen, oder in Fluchtwegen (z. B. Korridoren und Vorplätzen) bereitzustellen.

- d) Das Bereitstellen von Löschgeräten in vertikalen Fluchtwegen ist zulässig, wenn:
- Brandschutzabschlüsse zwischen vertikalen und horizontalen Fluchtwegen fehlen (z. B. Büro- und Schulbauten mit einer Bruttogeschossfläche bis 900 m<sup>2</sup>);
  - Mehrere Räume direkt vom vertikalen Fluchtweg her erschlossen werden.
- e) Das Aufstellen von Wasserlöschposten in Sicherheitstreppenhäusern ist nicht erlaubt.
- f) Weisen Geschosse von Bauten und Anlagen ähnliche Grundrisse und Raumeinteilungen auf, sind Löschgeräte möglichst einheitlich anzuordnen.
- g) Löschgeräte sind offen oder in separaten Kästen bereitzustellen. Der Feuerwiderstand brandabschnittsbildender Wände darf durch den Einbau von Unterputzkästen nicht geschwächt werden.

### 1.1.2 Anzahl

- a) Löschgeräte sind so anzuordnen, dass ein Brand an jeder Stelle von Bauten und Anlagen bekämpft werden kann. Die Gehweglinie zum nächsten Löschgerät darf nicht mehr als 40 m betragen.
- b) In Bereichen mit besonderen Brandgefahren sind an geeigneten Stellen zusätzliche Löschgeräte zu installieren.

### 1.1.3 Wasserlöschposten

- a) Wasserlöschposten enthalten ein Absperrventil mit einem Leitungsanschluss von mindestens DN 32 und eine bewegliche Verbindung zur wasserführenden Achse eines schwenkbaren Haspels. Der Haspel ist mit einem formbeständigen Gummischlauch in der erforderlichen Länge und mit einem abstellbaren Strahlrohr für Voll- und Sprühstrahl auszurüsten.
- b) In besonderen Fällen (z. B. Landwirtschaftsbauten) kann der schwenkbare Haspel durch eine andere, gleichwertige Einrichtung ersetzt werden.
- c) Der Betriebsdruck muss anerkannten Normen entsprechen. Die Schlauchlänge darf 40 m nicht übersteigen.
- d) Die Zuleitung zum Wasserlöschposten muss mit einer Mindestrohrweite von DN 32 aus Baustoffen der RF1 erfolgen. Brennbare Leitungen sind unter Putz mit Feuerwiderstand EI 30 zu verlegen oder gleichwertig zu schützen.
- e) Der Ruhedruck vor dem Wasserlöschposten muss 3 bar betragen. Die minimale Wasserleistung muss bei 16 l/min liegen.

## 1.2 Löschleitungen

Hochhäuser sind mit Löscheinrichtungen wie nassen oder trockenen Löschleitungen, Wasserlöschposten mit Innenhydranten (Anschlussleitung mindestens DN 80) oder Druckverstärkungsanschlüssen auszurüsten. Die Anforderungen sind fallweise mit der Brandschutzbehörde festzulegen.



### 1.3 Notwendigkeit von Löschmittel

| Nutzung                                                                                                                                                                                                  | WLP    | HFL [1] |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|---------|
| Beherbergungsbetriebe [a] (Krankenhäuser – Heime – Gefängnisse)                                                                                                                                          | ●      | ●       |
| Beherbergungsbetriebe [b] (Hotels – Kolonien)                                                                                                                                                            | ○      | ●       |
| Beherbergungsbetriebe [c] (Zuflucht – Berghütten)                                                                                                                                                        |        | ●       |
| Verkaufsgeschäfte > 1'200 m <sup>2</sup>                                                                                                                                                                 | ●      | ●       |
| Verkaufsräume ≤ 1'200 m <sup>2</sup> und mehr als 300 Personen                                                                                                                                           |        | ●       |
| Räume mit grosser Personenbelegung (>300 Personen)                                                                                                                                                       | ●[2]   | ●       |
| Bürobauten                                                                                                                                                                                               |        | ○       |
| Schulen und Kindergärten                                                                                                                                                                                 |        | ○       |
| Industrie-, Gewerbe- und Lagerbauten:<br><input type="checkbox"/> bis 1'200 m <sup>2</sup> gewerblich genutzter Fläche<br><input type="checkbox"/> über 1'200 m <sup>2</sup> gewerblich genutzter Fläche | ○<br>● | ●<br>●  |
| Hochregallager [3] (Waren zu 7m50)                                                                                                                                                                       |        |         |
| Parkings                                                                                                                                                                                                 |        | ○       |
| Landwirtschaft:<br><input type="checkbox"/> Ökonomietrakt (Scheune / Stall) > 3'000 m <sup>3</sup>                                                                                                       | ●      | ○       |
| Mehrfamilienhäuser                                                                                                                                                                                       |        |         |
| Hochhäuser [4]                                                                                                                                                                                           |        |         |

- erforderlich
- empfehlenswert

Nicht aufgeführte Nutzungen oder Gebäudearten sowie provisorische Bauten und Anlagen sind sinngemäss zu beurteilen.

[1] Als Richtwert gilt 1 Handfeuerlöscher pro 600 m<sup>2</sup> Grundfläche.

[2] Bei einer Personenbelegung von mehr als 2'000 Personen.

[3] Bei nichtbegehbaren Hochregallager sind keine Wasserlöschposten und Handfeuerlöscher erforderlich.

[4] Mit nasser oder trockener Steigleitung mit Innenhydranten auszurüsten. Falls eine Trockensteigleitung erstellt wird, sind Handfeuerlöscher in jedem Geschoss erforderlich.

#### Besondere Risiken:

Auf Verlangen der Brandschutzbehörde sind Anlagen und Bauten mit besonderen Risiken mit geeigneten zur Brandbekämpfung für den Ersteinsatz ausreichend dimensionierten Löscheinrichtungen (z.B. - Wasserlöschposten - Handfeuerlöscher) auszurüsten. Unter anderem:

Gewerbliche Küchen: 1Handfeuerlöscher CO<sup>2</sup> von mind. 5 kg oder 1 Handfeuerlöscher der Klasse \*F\* von mind. 6 Liter **und** eine Löschdecke

Benzinstationen: geeigneter, ständig griffbereiter Handfeuerlöscher

Lokale mit gefährlichen Stoffen: in Eingangsnähe der Lokale geeignete, an die Brandgefahr angepasste Löschmittel (z.B. - Wasserlöschposten - Handfeuerlöscher)

Verkauf von pyrotechnischen Feuerwerken: geeigneter Handfeuerlöscher

Gebäude, unabhängig von ihrer Nutzung, welche ausserhalb von Agglomerationen liegen und eine Einsatzzeit der Feuerwehr von mehr als 15 Minuten nach Alarmierungseingang erfordern (gemäss Feuerwehrkonzept 2015), sind mit geeigneten zur Brandbekämpfung für den Ersteinsatz ausreichend dimensionierten Löscheinrichtungen (z.B. - Wasserlöschposten - Handfeuerlöscher) auszurüsten.



## 2. ANFORDERUNGEN AN WÄRMETECHNISCHE - UND ABGASANLAGEN

Um den Brandschutz bei wärmetechnischen Anlagen zu verbessern, ist ein systematisches Kontrollverfahren zu befolgen. Unten stehend die wichtigsten Schritte:

- 2.1 Die Gemeinde benachrichtigt den Eigentümer/den Gesuchsteller über das anzuwendende Verfahren für sämtliche wärmetechnischen Anlagen.
- 2.2 Der Installateur muss garantieren, dass seine Arbeit nach den geltenden Normen und Richtlinien und nach Artikel 3, Ziffer 5, Artikel 7, Absatz 2 c der Verordnung betreffend Unterhalt, Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen vom 12. Dezember 2001 ausgeführt wurde. Der Installateur füllt die erforderliche(n) Erklärung(en) aus, unterzeichnet sie und übermittelt diese dem Eigentümer/Gesuchsteller.
- 2.3 Der Eigentümer/Gesuchsteller liefert der Gemeinde die Konformitätserklärung(en) und deren Beilagen gemäss dem in der Kantonalen Weisung aufgeführten Verfahren (*Eine Erklärung für jede Abgasanlage und eine Erklärung für jede wärmetechnische Anlage: Heizungen, Cheminées, Öfen ...*). Dieses Verfahren wird in folgenden Situationen angewandt:
  - bei jeder neue Baute mit mindestens einer wärmetechnischen Anlage;
  - bei jeder Änderung einer bestehenden wärmetechnischen Anlage.
- 2.4 Die Gemeinde kontrolliert die Dokumente. Falls notwendig, kann eine Kontrolle vor Ort durchgeführt werden.
- 2.5 Die Gemeinde übergibt dem zuständigen Kaminfegermeister ein Doppel der Konformitätserklärungen gemäss Artikel 10, Ziffer c) des Reglements vom 12. Dezember 2001, welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt: «*Neue wärmetechnische Installationen werden obligatorisch dem betroffenen Kaminfegermeister angezeigt* ».
- 2.6 Der Kaminfegermeister kontrolliert die wärmetechnische Anlage gemäss Artikel 7, Ziffer 2 c) der Verordnung betreffend Unterhalt, Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen vom 12. Dezember 2001 - Nr. 540.101: «*(er) überprüft die neuen Installationen vor deren Inbetriebnahme* ». Diese Arbeiten werden dem Eigentümer in Regie in Rechnung gestellt (gemäss Art. 15.1 des offiziellen Kaminfegertarifs (Art. 13 der Verordnung Nr. 540.101). Die vollständige Expertise (gemäss Art. 20 der Verordnung Nr. 540.101) wird anlässlich dieser Kontrolle durchgeführt.

**Bei allen Installationen, die nicht konform sind oder bei denen das Verfahren nicht eingehalten wird, können die wärmetechnischen Installationen nicht in Betrieb genommen werden. Es wird ein Feuerungsverbot erlassen.**

**Die Formulare können auf folgender Adresse herunter geladen werden:**

[www.vs.ch/dzsm](http://www.vs.ch/dzsm)

Bauherren / Sicherheitsbeauftragte / **Wärmetechnische Anlagen**

### 3. AUTOMATISCHE LÖSCH- UND BRANDMELDEANLAGEN

3.1 Anforderungen der im Kanton anwendbaren Norm und Vorschriften der VKF

3.2 Brandfallsteuerungen:

- Schliessen von Brandfallsteuerungen
- Öffnen von Entrauchungsöffnungen
- Einschalten von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- Ausserbetriebsetzung von Beförderungsanlagen
- Auslösen von Evakuationssystemen
- Ausserbetriebsetzung von haustechnischen Anlagen
- Ansteuerung von Druckerhöhungspumpen

3.3 Alarmübermittlung: Via Alarmnet an die Feuerwehralarmzentrale (Alarmzentrale bei der Kantonspolizei)

3.4 Installationsanmeldung: Bevor eine neue Anlage installiert wird, eine Erweiterung oder eine wesentlichen Veränderung stattfindet, ist die automatische Brandmeldeanlage der zuständigen Stelle zu melden. Für den Kanton Wallis gilt:

- Der Installationseigentümer bestimmt auf eigene Kosten ein Unternehmen, welches von der schweizerischen Akkreditierungsstelle SES anerkannt ist. Eine Kopie der Installationsanmeldung ist dem Kantonalen Amt für Feuerwesen zuzustellen.

3.5 Installationsabnahme: Nach Abschluss der Arbeiten ist der Abnahmebericht an die zuständige Stelle zu übermitteln. Im Kanton Wallis gilt:

- Der Installationseigentümer bestimmt auf eigene Kosten ein Unternehmen, welches von der schweizerischen Akkreditierungsstelle SES anerkannt ist. Dem Kantonalen Amt für Feuerwesen ist eine Kopie mit den entsprechenden Plänen zuzuschicken.
- Das Abnahmeprotokoll ist an das Kantonale Amt für Feuerwesen zu senden.

3.6 Periodische Kontrollen: Die periodischen Kontrollen **müssen gemäss den geltenden Vorschriften durchgeführt werden**. Wesentliche Änderungen an der Anlage durch die zuständigen Stelle müssen gemeldet werden: Im Kanton Wallis gilt:

- Der Installationseigentümer bestimmt auf eigene Kosten ein Unternehmen, welches von der schweizerischen Akkreditierungsstelle SES anerkannt ist. Dem Kantonalen Amt für Feuerwesen ist eine Kopie mit den entsprechenden Plänen zuzuschicken.
- Das Protokoll der periodischen Kontrollen ist an das Kantonale Amt für Feuerwesen zu senden.



## 4. ANFORDERUNGEN AN CAMPINGANLAGEN

Folgende Punkte müssen unbedingt eingehalten werden:

4.1 Ein Situationsplan der gesamten Campinganlage, welche klar die zu respektierenden Abstände zwischen beweglichen und/oder unbeweglichen Einheiten aufzeigt, muss vorhanden sein. Folgende Abstände sind einzuhalten:

- a) 4 m, wenn beide Aussenwände eine äusserste Schicht aus Baustoffen der RF1 aufweisen
- b) 5 m, wenn eine der Aussenwände eine brennbare äusserste Schicht aufweist
- c) 6 m, wenn die beiden Aussenwände eine brennbare äusserste Schicht aufweisen

Die gemeinschaftlichen Löscheinrichtungen sind auf dem Situationsplan eindeutig zu signalisieren. (Aussenlöschposten, Handfeuerlöscher usw.)

4.2 Die Bedachungen aller Einheiten, mit Ausnahme von Zelten, müssen nach der Brandschutzrichtlinie der VKF \*Verwendung von Baustoffen\* ausgeführt sein.

4.3 Neue fixe Einrichtungen (Mobilhome usw.) sind der Baubewilligungspflicht der Gemeinde bzw. des Kantons unterstellt.

4.4 Sicherheitseinrichtungen, vor allem jene für die Brandbekämpfung müssen in Campinganlagen zur Verfügung stehen. Hydranten sowie Aussenlöschposten mit Schlauchkisten oder Schlauchhaspeln mit je 70 m Schlauch, mindestens Ø40 mm und jeweils einem Hydrantenschlüssel, einem Mehrzweckstrahlrohr, einem Teilstück und einem Handfeuerlöscher von mind. 9 Liter sind anzulegen. Je nach Einteilung des Campings sind diese Mittel in genügender Anzahl für alle zugänglich zu verteilen.

4.5 Die Lagerung von Gasflaschen (einzeln oder in Flaschendepots) müssen den Richtlinien der EKAS entsprechen.

4.6 Das interne Campingreglement muss die Vorschriften betreffend Ordnung und Sicherheit enthalten.

4.7 Die Campingverwaltung muss einen Evakuierungsplan erstellen und einen Sammelplatz definieren. Alle Mitarbeiter müssen über die Handhabung der Löscheinrichtungen instruiert sein. Campinganlagen für mehr als 500 Personen müssen einen Sicherheitsbeauftragten mit entsprechendem Pflichtenheft bestimmen.

4.8 Die geltenden technischen Vorschriften des Kantons müssen angewandt und eingehalten werden.

## 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Diese kantonalen Weisungen ersetzen jene vom 1. Januar 2010 und alle Vorgängigen.

5.2 Sie treten nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

**DIENSTSTELLE FÜR ZIVILE SICHERHEIT UND MILITÄR**

Der Chef



Nicolas MOREN